

ORDERBASE AGB

Stand: 2. Juni 2022

Inhalt

Präambel	2
1. Geltungsbereich.....	2
2. Preise und Zahlung	3
3. Eigentumsvorbehalt	3
4. Lieferung und Versand	3
5. Leistungsumfang - Dienstleistungen	4
6. Leistungsumfang Software	5
7. Leistungsumfang Softwarepflege.....	6
8. Gewährleistung.....	7
9. Urheberrechte	8
10. Freistellung	8
11. Mitwirkung des Vertragspartners.....	9
12. Kündigung.....	11
13. Schlussbestimmung	11

Präambel

Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vorstellen. Unsere Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäfte, soweit es sich um solche gleiche Art handelt.

Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn orderbase Ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, wenn sie von orderbase schriftlich anerkannt worden sind.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen geltend für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen (im Folgenden: Vertragspartner) und der (im Folgenden: orderbase)

orderbase consulting GmbH
Johann-Krane-Weg 48
48149 Münster
Tel.: +49 251 20 750-0
Fax: +49 251 20 750-280
E-Mail: info@orderbase.de
Vertreten durch die Geschäftsführer:
Robert Holtstiege, Dominik Eckervogt
Sitz und Registergericht: Münster HRB 5972
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 213824164

- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich durch orderbase schriftlich zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn orderbase in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an den Vertragspartner vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch orderbase maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.5 Maßgebend ist die jeweils bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingung, welcher unter www.orderbase.de/agb veröffentlicht ist.

2. Preise und Zahlung

- 2.1 Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung aufgeführten Preise aus der orderbase Preisliste. Die Preise sind als Nettopreise angezeigt und verstehen sich jeweils zuzüglich der aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisliste ist im Kunden- / Partnerportal unter www.orderbase.de veröffentlicht.
- 2.2 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ohne Abzüge auf das Bankkonto von orderbase zu überweisen. Individuelle Zahlungsziele sind hiervon ausgeschlossen. Das Zahlungsziel kann seitens orderbase nach einer Ankündigung von drei Monaten für zukünftige Aufträge geändert werden.
- 2.3 Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass Rechnungen und Gutschriften ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt und versendet werden.
- 2.4 orderbase ist berechtigt Preise mit einer Frist von 3 Monaten gemäß der aktuellen Marktsituation anzupassen. Zusätzlich werden jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Jahres die Preise um den Wert der Inflation des Vorjahres angepasst. Die Inflationsanpassung wird nur bei einer positiven Inflationsrate durchgeführt.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 orderbase behält sich das Eigentum von allen von orderbase gelieferten Waren vor, bis der Vertragspartner sämtliche Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung vollständig beglichen hat.

4. Lieferung und Versand

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, so auch die Erfüllung und Lieferung einer etwaigen Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit keine schriftliche Vorgabe des Vertragspartners besteht, ist orderbase berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg; Verpackung) zu bestimmen.
- 4.2 Der Versand erfolgt ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Vertragspartner über.
- 4.3 Festgestellte Transportschäden sind unverzüglich anzuzeigen und die Ware ist mit einer Anerkenniserklärung der Spedition, Post, Bahn oder eines sonstigen Paketdienstes sowie einer Abtretungserklärung des Unternehmers an orderbase einzusenden. Hiernach kann eine Ersatzlieferung durch orderbase erfolgen, soweit die Voraussetzungen einer Inanspruchstellung des Transportunternehmens gegeben sind und der Vertragspartner alle hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen überreicht hat.

5. Leistungsumfang - Dienstleistungen

- 5.1 orderbase liefert dem Vertragspartner an die im Bestellformular angegebene Adresse. Der genaue Umfang der zu erbringenden Leistungen ist der Auftragsbestätigung zu entnehmen. Dienstleistungen werden grundsätzlich als Dienstleistungsauftrag durchgeführt.
- 5.2 Genannte Termine gelten nicht als Fixtermine, wenn sie nicht gesondert als solche beschrieben sind. Sollte eine Leistung nicht termingerecht erbracht werden, ist es notwendig, dass der Vertragspartner diesen Termin anmahnt, bevor ein Rückstand daraus abgeleitet werden kann.
- 5.3 Werden Projekttermine verändert, gelten diese erst nach Bestätigung durch orderbase als vereinbart.
- 5.4 Nach Liefererklärung seitens orderbase prüft der Vertragspartner die Lieferung und Funktionsweise innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Werden innerhalb dieser Frist keine Mängel genannt oder keine Reaktion auf die Liefererklärung gegeben, gilt die Lieferung und Funktion als abgenommen.
- 5.5 orderbase behält sich technische Änderungen bis zum Zeitpunkt der Lieferung vor.
- 5.6 Die von orderbase zu erbringenden Dienstleistungen umfassen im Allgemeinen:
 - Unterstützung bei der Einführung von orderbase Produkten. Art und Umfang der Unterstützung gemäß den definierten Aufwänden in der Auftragsbestätigung.
 - Die aufgeführten Dienstleistungstage, die in dem Angebot und der Auftragsbestätigung aufgeführt sind, dienen als Richtgrößen. Die geleisteten Tage werden nach tatsächlichem Aufwand nach Erbringung abgerechnet. Fällt Dienstleistungsaufwand für Anpassungsprogrammierung an, so wird diese Dienstleistung mit Lieferung der angepassten Funktionen fällig.
 - Der Vertragspartner kann bei Bedarf eine Kopie von Updates und spezifischer Dokumentation für das lizenzierte Produkt ohne zusätzliche Kosten anfordern, sobald diese allgemein verfügbar sind. orderbase ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, für den Vertragspartner individuell erstellte Updates zu liefern.

6. Leistungsumfang Software

- 6.1 orderbase überträgt an den Vertragspartner aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der vereinbarten Gebühren, eine nicht ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung der auf den übergebenen Datenträgern gespeicherten oder durch orderbase beim Vertragspartner installierten Produkte. Der Vertragspartner darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von orderbase an einen dritten einmalig bestimmten Lizenznehmer die Lizenzrechte übertragen. Im Falle eines Mietmodells ist die Gültigkeit auf das Ende der Mietlizenz begrenzt. Produkte sind Objektprogramme, die dazugehörige Dokumentation, sowie nachfolgende Updates, die im Eigentum von orderbase stehen oder von orderbase als Lizenz vertrieben werden.
- 6.2 Die orderbase Lizenzierung bezieht sich pro lizenziertes Produkt auf einen Mandanten an einem Standort, bzw. pro Produkt und Anwender im Rahmen eines modulübergreifenden Concurrent User-Modells, wie im Lizenzschein genannt. Jede Nutzungserweiterung (weiterer Mandant, weiteres Modul, weiterer User) erfordert den Erwerb einer weiteren Nutzungslizenz. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lizenzen, die auf Server-Basis lizenziert werden und die dementsprechend nur auf einem Server zu installieren sind. Nähere Nutzungs- und Lizenzierungsrichtlinien sind der orderbase-Preisliste zu entnehmen.
- 6.3 Mit dem Abschluss eines Software-Lizenzvertrags ist der gleichzeitige Abschluss eines Vertrages für die Softwarepflege obligatorisch.
- 6.4 orderbase liefert die Produkte inklusive der Möglichkeit zur Anzeige von Hilfetexten an die im Bestellformular angegebene Adresse.
- 6.5 Die dem Vertragspartner // Lizenznehmer übertragenen Nutzungsrechte berechtigen diesen,
- die Produkte innerhalb der eigenen internen Datenverarbeitung auf der von orderbase autorisierten Plattform, d.h. die Server- und Clientkomponenten und deren Betriebssysteme sowie die eingesetzte Middleware, die im Bestellformular aufzuführen sind, zu laden, zu übertragen, auf dieser ablaufen zu lassen und sie zu speichern. Die Nutzung kann auf einer anderen Anlage erfolgen, wenn und nur solange die vertraglich bestimmte Plattform infolge von Störungen, Einbau und technischen Änderungen und Wartung nicht zur Verfügung steht;
 - die Produkte zur Datensicherung, Archiv- oder Backup-Zwecken zu kopieren.

- 6.6 Die zwingenden Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes finden hinsichtlich der Nutzungsrechte ergänzende Anwendung.
- 6.7 orderbase bietet die Möglichkeit des Abschlusses eines separaten Escrow-Vertrages über die von ihm genutzten orderbase-Produkte an. Kopien aller orderbase-Produkte werden im Rahmen eines Hinterlegungsvertrages jährlich inklusive aller aktuellen Systembeschreibungen und Quellcodes bei einem Escrow Agent hinterlegt.

7. Leistungsumfang Softwarepflege

- 7.1 Gepflegt wird grundsätzlich die jeweils aktuelle, nicht modifizierte Version der orderbase Produkte.
- 7.2 Ältere Versionen von Produkten werden längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab Verfügbarkeit der jeweils neusten Produktversion gepflegt, es sei denn, dass deren Übernahme für den Vertragspartner // Lizenznehmer unzumutbar ist.
- 7.3 Die Pflege von Pre-Production-Releases, die vor der Produktfreigabe überlassen worden sind, wird gänzlich ausgeschlossen.
- 7.4 Mit einer Beauftragung der Lieferung von Lizenzen für orderbase Produkte gilt ein Vertrag zur Softwarepflege als vereinbart.
- 7.5 Die von orderbase zu erbringenden Pflegemaßnahmen umfassen:
- Unterstützung bei der Behebung von Fehlern von orderbase Produkten. Art und Umfang der Unterstützung entsprechen dem Bestellschein definierten Support-Ebene.
 - Alle gebotenen Maßnahmen, in der jeweils aktuellen Produktversion gemeldeten Fehler zu beseitigen bzw. eine Fehlerumgehung anzubieten, vorausgesetzt, diese Version läuft unverändert auf der vertraglich vereinbarten autorisierten Plattform.
 - Bei Bedarf eine Kopie von Updates und spezifischer Dokumentation für das lizenzierte Produkt ohne zusätzliche Kosten zu liefern, sobald diese allgemein verfügbar sind. orderbase ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, individuell erstellte Updates zu liefern.
- 7.6 Abhängig von der Wahl der Support-Ebene beinhaltet die Softwarepflege der orderbase Produkte im Detail:
- Telefonische Hotline (Mo. – Fr. von 9:00-17:00 Uhr, ausgenommen Feiertage in NRW)
 - Softwarepflege / Update (d.h. aktualisieren der Software inkl. bei Erweiterungen durch orderbase oder Änderungen durch den Gesetzgeber)
 - Fernwartung / -diagnose (inkl. Verbindungskosten von orderbase die durch einen Fernzugriff entstehen)

- 7.7 Persönlicher Support (telefonisch, per Fernwartung o.ä.) wird nach Aufwand in Einheiten zu 15 Minuten abgerechnet.
- 7.8 Nutzungsrechte an Produkten werden von dem Vertragspartner // Lizenznehmer unabhängig und rechtlich getrennt von den hier beschriebenen Dienstleistungen erworben.

8. Gewährleistung

- 8.1 orderbase haftet für Sach- oder Rechtsmängel gelieferter Artikel nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere §§ 434 ff. BGB. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt ein (1) Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Ware.
- 8.2 orderbase gewährleistet, dass die gelieferten Produkte die in der dazugehörigen Hilfe beschriebenen Funktionen erfüllen, sofern diese vertragsgemäß genutzt werden. orderbase sichert nicht zu, dass sämtliche im Produkt enthaltenen ausgewählten Kombinationen ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. orderbase weist darauf hin, dass nicht alle Funktionen und Datenkonstellationen aus den zugrundeliegenden ERP-Systemen Funktionen in orderbase-Produkten sind. Verbindliche Funktionen der orderbase-Produkte sind Funktionsbeschreibungen, ggfls. Workshopprotokollen und Produktblättern zu entnehmen.
- 8.3 orderbase verpflichtet sich, einen aufgrund von Materialfehlern oder Transportschäden fehlerhaften Datenträger, innerhalb der Gewährleistungsfrist, gegen einen Ersatzdatenträger umzutauschen. Der Umtausch der auf den fehlerhaften Datenträgern vorhandenen Dateien erfolgt per Datenfernübertragung.
- 8.4 orderbase weist ausdrücklich darauf hin, dass die lizenzierten Produkte nicht zur Überwachung kerntechnischer Anlagen, noch zu solcher des Flug- oder Schiffsverkehrs speziell konzipiert wurden. Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche sind diesbezüglich gänzlich ausgeschlossen.
- 8.5 Die Haftung sowie Gewährleistung für nicht erkennbare Mängel aufgrund von Hardware- und Systemfehlern, die nicht durch orderbase zu verantworten sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für sogenannte Pre-Production-Releases von Produkten, die dem Vertragspartner // Lizenznehmer auf dessen Wunsch vorab geliefert werden können.
- 8.6 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, so kann orderbase zunächst wählen, ob orderbase Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 8.7 orderbase ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis in voller Höhe bezahlt.
- 8.8 Der Vertragspartner hat orderbase die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere auch die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Nachlieferung hat orderbase dem Vertragspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

- 8.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten erstattet orderbase nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann orderbase dem Vertragspartner die aus einem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) in Rechnung stellen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.
- 8.10 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Vertragspartner jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Der Vertragspartner muss orderbase offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Den Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.11 Die Haftung sowie Gewährleistung für nicht erkennbare Mängel aufgrund von Hardware- und Systemfehlern, die nicht durch orderbase zu verantworten sind, ist ausgeschlossen.

9. Urheberrechte

- 9.1 orderbase hat an allen Bildern, Filmen und Texten, die von orderbase veröffentlicht werden, Urheberrechte. Eine Verwendung der Bilder, Filme und Texte, ist ohne ausdrückliche Zustimmung von orderbase nicht gestattet. Gleiches gilt für von orderbase erstellte Softwareprodukte.

10. Freistellung

- 10.1 orderbase erklärt, dass die erbrachten Leistungen, wenn nicht gesondert beschrieben, im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung durch den Vertragspartner ausschließen bzw. einschränken könnten.
- 10.2 Sofern nach Vertragsschluss Dritte Verletzungen von Urheber-, Warenzeichen, oder Patentrechten geltend machen und dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Produkte beeinträchtigen oder verhindern, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese Geltendmachung von Rechten unverzüglich orderbase schriftlich mitzuteilen.
- 10.3 Ist der Vertragspartner seiner Mitteilungspflicht nachgekommen, kann der Vertragspartner wahlweise fordern:
- Dass orderbase unter Übernahme sämtlicher entstehender Kosten und Schadensersatzbeträge die Abwehr der geltend gemachten Ansprüche betreibt, soweit orderbase die Rechtsverteidigung vorbehalten bleibt.
 - Dass orderbase ihm Dienstleistungen zur weiteren Produktnutzung verschafft.

- Dass orderbase die gelieferten Dienstleistungen so abändert, dass eine Verletzung nicht mehr vorliegt.
- 10.4 Kann orderbase den oben genannten Forderungen nicht nachkommen, wird orderbase dem Vertragspartner die Lizenzgebühr sowie die Gebühren für Softwarepflege anteilig erstatten, nachdem der Vertragspartner das betreffende Produkt, schriftlich per Einschreiben mit Rückschein, gekündigt hat.
- 10.5 Hat es der Vertragspartner versäumt, orderbase über die Geltendmachung von Rechten seitens Dritter unverzüglich zu informieren, verliert er sämtliche vorbezeichnete Ansprüche.
- 10.6 orderbase ist berechtigt aufgrund einer eventuellen Geltendmachung von Schutzverletzungen Dritter notwendige Änderungen der Software auch bei ausgelieferten und abgenommen Dienstleistungen durchzuführen.
- 10.7 Die Freistellung ist der Höhe nach auf den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schaden begrenzt. Wählt der Vertragspartner die fristlose Kündigung der betreffenden Verträge, haftet orderbase nur für den unmittelbar durch die Kündigung entstehenden Schaden.
- 10.8 Eine Freistellung nach den vorgenannten Regelungen ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner ein nicht von orderbase freigegebenes Produkt verwendet oder ein Produkt widerrechtlich verändert hat bzw. das Produkt mit nicht von orderbase lizenzierten Produkten oder unter anderen als vertragsgemäß vereinbarten Nutzungsbedingungen einsetzt oder dies nicht mehr dem Auslieferungszustand entspricht.

11. Mitwirkung des Vertragspartners

11.1 Der Vertragspartner versichert ausdrücklich:

- In regelmäßigen Abständen (minimal täglich) Sicherungskopien seiner Daten zu erstellen.
- Die gelieferten Objekte (Programme, Konzepte, Texte oder Grafiken, etc.) bzw. davon erstellte Kopien Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch orderbase zugänglich zu machen oder Rechte an den Produkten zu übertragen, abzutreten oder sonst in irgendeiner Form weiterzugeben.
- An den gelieferten Objekten (Programme, Konzepte, Texte oder Grafiken, etc.) keine Abänderung insbesondere Übersetzung, Dekompilierung, Disassemblierung oder Reverse Engineering vorzunehmen. Eventuell erforderliche Datenstrukturen sowie Schnittstelleninformationen können nach Prüfung der Notwendigkeit von orderbase gegen Gebühr bereitgestellt werden.
- Die übergebene Dokumentation und Prozessbeschreibungen nicht zu vervielfältigen.

- 11.2 Stellt sich heraus, dass der Vertragspartner im Besitz von Produkten oder Dokumentationen bzw. deren Kopien ist, ohne dazu nach den Vereinbarungen dieses Vertrages berechtigt zu sein, verpflichtet sich der Vertragspartner, orderbase diejenigen Lizenzgebühren zu erstatten, welche orderbase bei Abschluss ordnungsgemäßer Lizenzverträge erhalten hätte, zuzüglich einer Heilungs- und Verwaltungspauschale sowie der ausstehenden Kosten für Softwarepflege. Für diesen Fall gelten die Gebühren der zu diesem Zeitpunkt gültigen orderbase-Preisliste. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner Produkte oder Dokumentationen, bzw. deren Kopien, an Unterlizenznehmer oder Dritte weitergibt ohne hierzu berechtigt zu sein.
- 11.3 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Vertragspartner orderbase, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, Zugang zu seinen Geschäftsräumen gewährt, um im Rahmen einer gemeinsamen Überprüfung orderbase die Möglichkeit zu geben, die Funktionalität und Alltagstauglichkeit der eingesetzten Produkte vor Ort zu erforschen mit dem Zweck durch kooperative Beratung und Fehlerbehebung die Effizienz der Produkte zu steigern. orderbase wird sich bemühen, eine Störung des Geschäftsbetriebes dabei zu vermeiden.
- 11.4 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung der Produkte Fehler auf, so ist der Vertragspartner verpflichtet, diese unverzüglich in schriftlicher Form an orderbase zu melden und die für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen anzugeben.
- 11.5 Der Vertragspartner wird orderbase in zumutbarem Rahmen bei der Fehlerbeseitigung unterstützen, auf Wunsch den gemeldeten Fehler aufzeichnen und diese Dokumentation orderbase zur Verfügung stellen.
- 11.6 Ist orderbase eine Reaktion / Fehlerbehebung aufgrund von Ereignissen und Handlungen, welche im Wirkungsbereich des Vertragspartners liegen nicht möglich, so kann orderbase vertragliche Vereinbarungen nicht garantieren und kann für alle dadurch resultierenden Schäden nicht verantwortlich gemacht werden.
- 11.7 Die Pflegeverpflichtung von orderbase entfällt, wenn bzw. soweit
- die Produkte auf nicht angemessen gewarteten Geräten eingesetzt, zweckbestimmungswidrig genutzt werden oder Stromschwankungen und -ausfälle oder klimatische oder ähnliche äußere Einflüsse die Funktionsfähigkeit der Hardware beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen;
 - die Produkte auf anderer als der autorisierten Plattform installiert sind;
 - die Rahmenbedingungen für den Einsatz des Produktes in nicht abgestimmter Form verändert wurden;
 - das Produkt durch hierzu nicht berechnigte Personen oder in nicht berechtigter Weise gepflegt oder verändert wurde;
 - der Vertragspartner sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
 - der Software-Lizenzvertrag oder ein lizenziertes Produkt wirksam gekündigt wurde;

12. Kündigung

- 12.1 Der Software-Lizenzvertrag und die Softwarepflege können mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres per eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung verlängern sich alle Verträge automatisch um ein Jahr ohne das es einer ausdrücklich schriftlichen Erklärung Bedarf.
- 12.2 Wird der Software-Lizenzvertrag oder ein lizenziertes Produkt ordentlich, oder aufgrund von Vertragspflichtverletzungen oder Insolvenz seitens des Vertragspartners gekündigt, so ist dieser verpflichtet, die Nutzung aller Produkte, die unter diese Lizenz fallen, einzustellen. Die Produkte sind dann unwiederbringlich zu löschen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Datenträger mit allen gekündigten Produkten nebst deren Dokumentationen und allen Produktkopien vollständig und unverzüglich, an orderbase zu senden. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch orderbase ist der Vertragspartner auch berechtigt, die Datenträger und die Dokumentation zu vernichten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine von orderbase vorgefertigte Löschungsbestätigung gegenzuzeichnen und innerhalb von 14 Tagen zurückzusenden.
- 12.3 Die Kündigung eines Software-Lizenzvertrags führt zur automatischen Kündigung des dazugehörigen Vertrags zur Softwarepflege.
- 12.4 Die Kündigung des Vertrags zur Softwarepflege beeinträchtigt nicht das Nutzungsrecht der erworbenen lizenzierten Produkte.
- 12.5 Erstattungen von Gebühren für Produkte oder für die Produktpflege sind ausgeschlossen.
- 12.6 Verträge können von beiden Parteien beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen der anderen Vertragspartei die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.

13. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden sie durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck, wie er sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen ergibt, am nächsten kommen.